

RS Vwgh 1998/5/26 97/07/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/04 Wettbewerbsrecht

Norm

QualitätsklassenG §26 Abs1 Z2;

QualitätsklassenG §26 Abs3 idF 1995/523;

QualitätsklassenG §9 idF 1995/523;

QualitätsnormenV Obst Gemüse 1995;

VStG §9 Abs1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 97/07/0208 E 26. Mai 1998

Rechtssatz

Es kann an der Verwirklichung des Tatbestandes durch die GmbH und an der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten für diese Gesellschaft aus dem Grunde des § 9 Abs 1 VStG nichts ändern, wenn diese Gesellschaft sich zur Durchführung - und sei es auch im Kommissionswege getätigter Geschäfte - eines anderen Unternehmens bedient hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997070186.X01

Im RIS seit

19.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at